

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

42. Ausgabe vom 17. November 2021

Bekanntmachungen des Landratamtes Starnberg

- ▼ Bekanntmachung Termin öffentliche Sitzung des Ausländerbeirates des Landkreises Starnberg am Montag, 22.11.2021 um 18.30 Uhr Großer Sitzungssaal Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg
- ▼ 10. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet "Starnberger See-
- ▼ Bundesleistungsgesetz Übungen und Manöver der Bundeswehr

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Bekanntmachung der eingereichten und zugelassenen Wahlvorschläge

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

▼ 2. Teiländerung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet BAB 96 Nord" Gewerbepark Ost für den Bereich Fl.Nrn. 129/4, 129/5, 142/6. 142/5 sowie eine Teilfläche aus 142/4 jeweils Gemarkung Argelsried Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung des "Verband Wohnen im Kreis Starnberg"

▼ 40. Verbandsausschuss-Sitzung am 22.11.2021

Bekanntmachungen des Landratamtes Starnberg

 Bekanntmachung Termin öffentliche Sitzung des Ausländerbeirates des Landkreises Starnberg am Montag, 22.11.2021 um 18.30 Uhr Großer Sitzungssaal Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- Klaus Brandtner, 1. Vorsitzender 2. Niederschrift der Sitzung vom 05.07.2021
- Bilinguale Kinder- und Jugendbücher
- Übergabe an die Gemeindebücherei Berg
- 4. Integrationspreis Vorstellung der Preisträger und deren Projekte Übergabe der Auszeichnungen an die Preisträger
- 5. Verschiedenes

10. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet "Starnberger See-Ost"

Vom 04. November 2021

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 G zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18.8.2021 (BGBI. I S. 3908), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBI. S. 352), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet "Starnberger See-Ost" vom 5. März 1979 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 12 vom 29. März 1979). zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 48 vom 25. November 2020), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Berg, Gemarkung Bachhausen, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungs-

1:25.000 Übersichtskarte - Maßstab i.O.

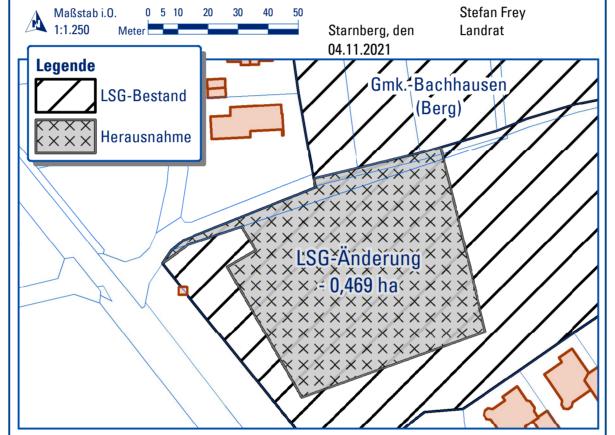
Kartenerstellung / Kartengrundlagen: Landratsamt Starnberg, Geo-Service / UNB Kartengrundlage: NFK, DTK 100, Geodaten GeoLIS

(C) Nutzung der Basisdaten der Bayer.Vermessungsverwaltu

Anlage



Schutzgebiets- und Übersichtskarte zur 10. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet "Starnberger See-Ost" des Landkreises Starnberg zu Gunsten des Bebauungsplanes Nr. 97 "Wohnzentrum Osterfeld"



bereich (§ 1 Schutzgebiet) herausgenommen wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:25.000 und 1:1.250 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von 0.469 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:1.250. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starn-

Starnberg, 04.11.2021 Landkreis Starnberg Stefan Frey, Landrat

Anlagen

1 Übersichtskarte M 1:25.000

1 Schutzgebietskarte M 1:1.250

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNat-

Bundesleistungsgesetz Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2021 folgende Übungen durch: Gde. Gilching, Inning, Wörthsee 13.12.2021 (ca. 17:00 Uhr - 14.12.2021 (ca. 06:00 Uhr) Nachtorientierungsmarsch

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten solche Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die ieweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Starnberg.

Starnberg, den 10.11.2021

Landratsamt Starnberg Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Bekanntmachung der eingereichten und zugelassenen Wahlvorschläge

für die Wahl des Seniorenbeirates in der Stadt Starnberg

Für die Wahl des Seniorenbeirates in der Stadt Starnberg wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 22.09.2021. 12:00 Uhr eingereicht und nach Prüfung zugelassen:

Name	Vorname
Dirr	Reinhard
Illguth	Willi
Leblanc	Annette
Lory	Lydia
Reitzig	Renate
Uffelmann	Hannelore

Entsprechend der vom Stadtrat beschlossenen Satzung ist vorgesehen, wenn bis zum Ablauf des Termins zur Abgabe von Wahlvorschlägen weniger als acht Wahlvorschläge eingehen, der Stadtrat in einer der beiden nächsten Sitzungen alle vorgeschlagenen Bürger gemeinsam in den Seniorenbeirat berufen kann. Eine Wahl ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Die vorgeschlagenen Mitglieder des Seniorenbeirates wurden in der Stadtratssitzung am

25.10.2021 gemeinsam in den Seniorenbeirat

Die konstituierende Sitzung mit der Wahl des Vorsitzes und seines Stellvertreters findet am 24.11.2021 statt.

Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von 4 Jahren berufen.

Starnberg, 28. Oktober 2021 Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

2. Teiländerung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet BAB 96 Nord" Gewerbepark Ost für den Bereich Fl.Nrn. 129/4, 129/5, 142/6, 142/5 sowie eine Teilfläche aus 142/4 jeweils **Gemarkung Argelsried Satzungsbeschluss** gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Gilching hat mit Beschluss vom 25.10.2021 den Bebauungsplan 2. Teiländerung "Gewerbegebiet BAB 96 Nord" Gewerbepark Ost, für den Bereich FINrn. 129/4, 129/5, 142/6, 142/5 sowie eine Teilfläche aus 142/4 jeweils Gemarkung Argelsried als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsund Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, bei der

Gemeindeverwaltung Gilching, Bauamt, 1. OG, Zimmer 1.27, Rathausplatz 1, 82205 Gilching

zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gilching, 05.11.2021 Manfred Walter, Erster Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg www.landkreis-starnberg.de Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat Redaktion: Stefan Diebl Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

42. Ausgabe vom 17. November 2021

Bekanntmachung des "Verband Wohnen im Kreis Starnberg"

♦ 40. Verbandsausschuss-Sitzung am 22.11.2021

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des "Verband Wohnen" findet am

Montag, dem 22.11.2021 um 10:00 Uhr, im "beccult" Bürgerhaus Pöcking, Weilheimer Str. 33 in 82343 Pöcking

statt. Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG:

- Öffentlicher Teil
- 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der 39. Verbandsausschuss-Sitzung des "Verband Wohnen im Kreis Starnberg" vom 04.10.2021
- 2. Bilanz/Jahresabschluss zum 31.12.2020
- 3. Bericht über die gesetzliche Prüfung durch den Verband Bayer. Wohnungsunternehmen (Jahresabschluss/Lagebericht 2020)
- Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020;
 Vortrag: Verbandsrat/1. Bürgermeister Manfred Walter/Gilching, Vorsitzender des Prüfungsausschusses
- 5. Vorberatung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022 (inkl. Mehrjahresplanung)
- 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des "Verband Wohnen im Kreis Starnberg" (Entwurf Satzungstext als Tischvorlage)
- 7. Verschiedenes
- II. Nichtöffentlicher Teil

Starnberg, den 17.11.2021 VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG Marlene Greinwald, Verbandsvorsitzende,

1. Bürgermeisterin